Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2183

12. 10. 78

Sachgebiet 85

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 8/2120 —

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 8/2102 —

A. Problem

Die wirtschaftliche Lage der Familien mit mehreren Kindern soll durch eine Erhöhung des Kindergeldes verbessert werden. Hiermit soll auch ermöglicht werden, die für Beamte, Richter und Soldaten im Entwurf eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Drucksache 8/2075) vorgesehene überproportionale Anhebung des für dritte und weitere Kinder bestimmten Ortszuschlagsteils wieder rückgängig zu machen.

B. Lösung

Das monatliche Kindergeld wird

— ab 1. Januar 1979 für dritte und weitere Kinder um 45 DM auf 195 DM und

— ab 1. Januar 1980 für zweite Kinder um 20 DM auf 100 DM erhöht.

Hierdurch übersteigt erstmalig ein Kindergeldsatz den Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Ren-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

tenversicherung. Es wird durch Änderung des Bundeskindergeldgesetzes sichergestellt, daß die Kindergeldverbesserung auch den Rentnerfamilien mit drei oder mehr Kindern zugute kommt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Bund zusätzlich mit folgenden Kosten belastet:

Für das Jahr 1979 mit 1 500 Millionen DM,

für das Jahr 1980 mit 2 560 Millionen DM.

In den folgenden Jahren ergibt sich eine leichte Kostenreduzierung wegen des Rückgangs der Zahl der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2120 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2102 — für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht darauf hinzuwirken, daß die Länder ihrer in § 22 BSHG festgelegten gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung und Neufestsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe zum 1. Januar 1979 nachkommen, damit die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Rentenerhöhungen und die Anhebung des Kindergeldes sich auch zugunsten der Familien auswirken, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.
4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Köster**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes – Drucksache 8/2120 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:	Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben." b) Satz 3 wird gestrichen.	1. unverändert
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; dies gilt nicht für Kinder, für die der Kindergeld-Ausgleichsbetrag nach § 45 a zu zahlen ist. Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist für die Umrechnung der anderen Leistung in Deutsche Mark der Mittelkurs der anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist, für das Kindergeld zu leisten ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt."	2. unverändert
3. In § 9 Abs. 3 bis 5 werden jeweils die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.	3. unverändert

Entwurf

4. In § 10 werden
   a) die Zahl „80" durch die Zahl „100",
   b) die Zahl „150" durch die Zahl „195" ersetzt.

5. *§ 12 wird gestrichen.*

6. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie § 9 Abs. 2" gestrichen.

7. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

8. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Kindergeld — Ausgleichsbetrag für Rentner

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und für mehr als zwei Kinder Anspruch auf vollen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhalten für *jedes* dritte und weitere dieser Kinder als Kindergeld einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Kinderzuschuß und dem nach § 10 für dritte und weitere Kinder bestimmten Kindergeld (Kindergeld — Ausgleichsbetrag). Der Kindergeld-Ausgleichsbetrag wird vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit der Rente gezahlt. § 1395 a der Reichsversicherungsordnung, § 117 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 140 a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 2

(1) Kinder, die bei der Zahlung von Kindergeld für Dezember 1978 nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigen sind, sind bei dem Berechtigten bis einschließlich Dezember 1979, jedoch längstens für die Monate zu berücksichtigen, in denen der Berechtigte weiterhin Unterhalt in der bisher erforderlichen Höhe an sie zahlt und die übrigen Voraussetzungen für ihre Berücksichtigung erfüllt bleiben.

(2) In Fällen, in denen für Dezember 1978 Kindergeld nach § 8 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlen ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Fassung dieser Vorschrift bis einschließlich Juni 1979 weiter anzuwenden, soweit dies für den Berechtigten günstiger ist als die Anwendung dieser Vorschrift in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. unverändert

Nummer 5 entfällt

6. unverändert

7. unverändert

8. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Kindergeld — Ausgleichsbetrag für Rentner

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und für mehr als zwei Kinder Anspruch auf vollen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhalten für **das** dritte und **jedes** weitere dieser Kinder als Kindergeld einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Kinderzuschuß und dem nach § 10 für dritte und weitere Kinder bestimmten Kindergeld (Kindergeld — Ausgleichsbetrag). Der Kindergeld-Ausgleichsbetrag wird vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit der Rente gezahlt. § 1395 a der Reichsversicherungsordnung, § 117 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 140 a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Köster

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und FDP sowie der Bundesregierung wurden am 14. und 22. September 1978 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in der 105. und 107. Sitzung am 22. und 28. September 1978 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Grundlage der Beratungen war die Vorlage der Bundesregierung, die die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung enthält, im übrigen aber inhaltsgleich mit dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf ist.

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seiner 33. Sitzung am 27. September 1978 und abschließend in seiner 34. Sitzung am 4. Oktober 1978 beraten. Die Empfehlungen des mitberatenden Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die im wesentlichen übernommen worden sind, werden bei der Begründung zu den einzelnen Vorschriften behandelt.

Sollte das noch ausstehende Votum des Haushaltsausschusses eine Änderung der Beschlußempfehlung erforderlich machen, wird der federführende Ausschuß die Beratungen wiederaufnehmen. Bei der Schlußabstimmung im Ausschuß wurde der Entwurf einstimmig angenommen. Mit der Empfehlung, das monatliche Kindergeld

ab 1. Januar 1979 für dritte und weitere Kinder um 45,00 DM auf 195,00 DM und

ab 1. Januar 1980 für zweite Kinder um 20,00 DM auf 100,00 DM

zu erhöhen, wird die wirtschaftliche Lage der Familien mit mehreren Kindern verbessert.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß eine Erhöhung des Kindergeldes auch für erste Kinder zur Zeit nicht möglich ist. Eine Erhöhung um nur 10,00 DM monatlich würde etwa 1 Milliarde DM erfordern.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 — Drucksache 8/2116 — und dem Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs — Drucksache 8/2130 —, die gleichzeitig zur Beratung vorlagen, ist im Ausschuß von der Mehrheit die Auffassung vertreten worden, daß die Einführung bzw. die Wiedereinführung steuerlicher Kinderfreibeträge neben der Gewährung von Kindergeld im gegenwärtigen System auf begründete Ausnahmetatbestände beschränkt bleiben sollte. Der Ausschuß hat auch die Beratung einer Anregung des Berichterstatters zurückgestellt, die Inanspruchnahme steuerlicher Freibeträge in angemessener Höhe wahlweise an Stelle von Kindergeld zu ermöglichen. Im Rahmen einer Überprüfung der gesetzlichen Transferleistungen insgesamt sollen diese Fragen aber wieder aufgegriffen werden. Der Ausschuß verfolgt nämlich mit einer gewissen Sorge, daß der Verwaltungsaufwand durch Aufsplitterung von Zuständigkeiten zunimmt und daß das Zusammentreffen von Transferleistungen mit anderen sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften in einzelnen Bereichen Wirkungen hervorruft, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind. Auf diesen Erwägungen beruht auch der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagene Entschließungsantrag unter Nummer 3 der Beschlußempfehlung. Der federführende Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß auch eine vertretbare Erhöhung der Regelsätze wegen des im Sozialhilferecht geltenden Grundsatzes der Subsidiarität nicht bewirken kann, daß das Kindergeld für ein drittes oder weiteres Kind unter sieben Jahren in voller Höhe dem zur Sozialhilfe berechtigten Haushalt belassen werden kann. Durch eine mit dem Inkrafttreten des Kindergeldgesetzes zum 1. Januar 1979 bzw. 1. Januar 1980 zeitlich abgestimmte Anhebung der Regelsätze kann jedoch erreicht werden, die Anrechnung der Erhöhung des Kindergeldes auf Sozialhilfeleistungen zu mildern.

Die Mindestsätze der Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 583 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) erhöhen sich automatisch infolge der Erhöhung der Kindergeldsätze.

Es erscheint nunmehr gerechtfertigt, die für Beamte, Richter und Soldaten im Entwurf eines Siebenten Besoldungserhöhungsgesetzes (Drucksache 8/2075) vorgesehene überproportionale Anhebung des für dritte und weitere Kinder bestimmten Ortszuschlagteils wieder rückgängig zu machen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet eine Streichung des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Bundeskindergeldgesetz. Damit wird dem in § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz normierten Wohnsitzprinzip verstärkt Geltung verschafft. Aus rein fachrechtlichen Überlegungen erscheint das ohne weiteres zweckmäßig und sachdienlich, nachdem die Zahlung von Kindergeld oder Familienbeihilfen ebenfalls unter Anwendung des Wohnsitzprinzips heute international weithin üblich geworden ist.

Darüber hinaus wurden mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen geschlossen, die für die in diesen Staa-

ten lebenden Kinder von im Bundesgebiet beschäftigten Personen ein den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder besser angepaßtes Kindergeld vorsehen.

Da die Kindergeldsätze nach diesen zwischenstaatlichen Vereinbarungen geringer sind als nach dem Bundeskindergeldgesetz und weil Familienbeihilfen in anderen Ländern in der Regel nicht den hiesigen Leistungsstand haben, haben der Bundesrat und der mitberatende Finanzausschuß Bedenken dahin geäußert, daß sich möglicherweise der Zuzug ausländischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland verstärken werde. Demgegenüber war jedoch zu berücksichtigen, daß der von der Streichung betroffene Personenkreis durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder ausländische Familienbeihilfen, die nominal den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Wohnländern der Kinder entsprechen, oder durch Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 EStG entlastet wird.

Der mit einem etwaigen Umzug erzielbare Zuwachs an Kindergeld deckt also nicht die für die Kinder gleichzeitig eintretende Steigerung der Lebenshaltungskosten. Die Bundesregierung hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich ein verstärkter Zuzug von Kindern ausländischer Arbeitnehmer ins Bundesgebiet auch nicht im Anschluß an die Reform des Familienlastenausgleichs gezeigt habe, durch den ab 1. Januar 1975 erstmalig für den Bereich zwischenstaatlicher Kindergeldvereinbarungen geringere als die nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes maßgeblichen Kindergeldsätze festgelegt wurden.

Zu Nummer 2

Für ein Kind, für das eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung zu zahlen ist, wird nach § 8 Abs. 1 BKGG kein Kindergeld geleistet. Jedoch kann nach § 8 Abs. 2 BKGG das halbe Kindergeld geleistet werden, wenn die vergleichbare Leistung 75 v. H. des vollen Kindergeldes nicht erreicht. Mit dieser Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, daß für jedes Kind insgesamt ein Familienlastenausgleich gezahlt wird, der in etwa dem für das Kind nach § 10 BKGG in Betracht kommenden Kindergeldsatz entspricht. Dieses Ziel wird nach der starken Erhöhung des Kindergeldes für dritte und weitere Kinder nicht mehr stets erreicht, weil § 8 Abs. 2 BKGG bei der Umschreibung der Voraussetzung und bei der Festlegung des Leistungsumfangs zu stark typisiert. Diese Typisierung führt teils zu einem allzu geringen, teils zu einem übermäßig hohen Familienlastenausgleich. Liegt z. B. die vergleichbare Leistung für das dritte Kind knapp über 75 v. H. des Kindergeldes (also knapp über 146,25 DM), stellt die Versagung des halben Kindergeldes den Berechtigten um rd. 48 DM schlechter, als wenn ausschließlich Kindergeld gezahlt würde. Liegt dagegen die vergleichbare Leistung für das dritte Kind knapp unter 75 v. H. des Kindergeldes, führt die Zahlung des halben Kindergeldes zu einer Gesamtleistung, die rd. 48 DM mehr als das volle Kindergeld beträgt. Die gebotene gerechte Lösung besteht darin, künftig den Unterschiedsbetrag zwischen der anderen, niedrigeren Leistung und dem vollen Kindergeld zu zahlen. Das wird mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 8 Abs. 2 BKGG, die mit den verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Kindergeldstellen zu praktizieren ist, erreicht.

Die Berücksichtigung des Bruttobetrages der anderen Leistung dient der Verwaltungsvereinfachung für Fälle, in denen — was nur bei ausländischen Leistungen vorkommt — diese Leistung steuerpflichtig ist. Der Verwaltungsvereinfachung dient auch die Umrechnung der im Ausland gezahlten Leistung in Deutsche Mark nach einem Wechselkurs, der jeweils für einen Stichtag festzustellen ist und für ein Kalenderjahr gelten soll.

Die Umwandlung des § 8 Abs. 2 BKGG von einer Kann- in eine Mußvorschrift dient der Klarstellung und bedeutet praktisch keine materiellrechtliche Änderung, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BKGG bisher schon kein Ermessensspielraum gegeben, sondern das halbe Kindergeld stets zu gewähren war.

Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geforderten Klarstellung, daß die Bagatellregelung in Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 2 BKGG) sich auf die Gesamtsumme des zu zahlenden Kindergeldes und nicht auf den Unterschiedsbetrag des Kindergeldes für das einzelne Kind zu beziehen habe, hat die Bundesregierung die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Verwaltungsvorschriften zugesagt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Absätze 3 bis 5 an Absatz 2 des § 9 BKGG (vgl. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 4

Hierzu wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Im übrigen wurde festgestellt, daß bei extrem unterschiedlicher Geburtenfolge das Drittkindergeld im Laufe von 18 Jahren in einer Familie ca. 13 000 DM und in der anderen Familie ca. 39 000 DM — errechnet nach den ab 1. Januar 1979 bzw. ab 1. Januar 1980 gültigen Sätzen des Kindergeldes — betragen kann.

Zu Nummer 5

Im Einvernehmen mit der Bundesregierung wird von einer Streichung des § 12 Abs. 4 aus den vom Bundesrat vorgesehenen Gründen abgesehen.

Zu Nummer 6

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für die Weiterzahlung des Kindergeldes erfüllen (z. B. noch in der Ausbildung stehen), wird nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BKGG Kindergeld nur gezahlt, wenn der Berechtigte der Kindergeldstelle anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Weiterzahlung erfüllt sind. Geht eine solche Anzeige nicht ein, wird die Kindergeldzahlung mit Ablauf

des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, eingestellt. Diese Einstellung braucht dem Berechtigten nicht ausdrücklich mitgeteilt zu werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BKGG). Wird die Anzeige später erstattet, so löst sie nach § 17 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 9 Abs. 2 BKGG — wie ein erstmalig gestellter Kindergeldantrag — eine rückwirkende Kindergeldzahlung nur für die letzten sechs Monate vor ihrem Eingang bei der Kindergeldstelle aus. Das gilt auch dann, wenn die Einstellung der Kindergeldzahlung bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes dem Kindergeldberechtigten nicht förmlich mitgeteilt worden war.

Diese Begrenzung der rückwirkenden Kindergeldzahlung führt zu Kindergeldverlusten, weil der Kindergeldberechtigte die Einstellung der Kindergeldzahlung mangels ausdrücklicher Mitteilung der Kindergeldkasse nicht immer rechtzeitig bemerkt. Die formlose Einstellung der Kindergeldzahlung muß im Interesse der Verwaltungsvereinfachung beibehalten werden. Angesichts dessen wäre die Begrenzung der rückwirkenden Kindergeldzahlung auf die letzten sechs Monate vor Eingang der Anzeige für den Kindergeldberechtigten jedoch unbillig. Daher soll die Begrenzungsvorschrift des § 9 Abs. 2 BKGG für die Fälle des § 17 Abs. 3 BKGG nicht mehr gelten.

Zu Nummer 7

Die Streichung des § 20 Abs. 2 Satz 1 BKGG bewirkt, daß für die Zahlung des Kindergeldes § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Das dient der Rechtsvereinheitlichung und vermeidet einen unangemessenen Kostenaufwand.

Zu Nummer 8

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die nach dem Prinzip des § 8 Abs. 2 BKGG gebotene Zahlung von Teilkindergeld für dritte und weitere Kinder der Bezieher von Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verwaltungsvereinfachung im Regelfall vom Versicherungsträger zu Lasten des Bundeshaushalts geleistet wird.

Die eingefügte Änderung erfolgte aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 2

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, um der Verwaltung ohne besonderen Aufwand die Erfassung der bisher nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 oder nach § 8 Abs. 2 BKGG begünstigten Eltern und damit die Umstellung auf das neue Recht zu ermöglichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch Artikel 1 Nr. 2, 4 und 8 dieses Gesetzes wird der Bund zusätzlich mit folgenden Kosten belastet:

	Für	
	1979	1980
	Millionen DM	
Erhöhung des Kindergeldes für		
— dritte und weitere Kinder	1 500	1 460
— zweite Kinder	—	1 100
Gesamt	1 500	2 560

In den folgenden Jahren ergibt sich eine leichte Kostenreduzierung wegen Rückgangs der Zahl der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder.

Die entstehenden Mehrkosten sind im Haushalt 1979 und im Finanzplan des Bundes für die Jahre 1979 bis 1982 berücksichtigt. Eine Mehrbelastung der Länder und der Gemeinden tritt insoweit nicht ein.

Hinzu kommen infolge Erhöhung des Mindestbetrages der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung Mehrausgaben bis zu 4 Millionen DM für 1979 und bis zu 7 Millionen DM für 1980. Diese Mehrausgaben werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung getragen. Der davon auf Bund, Länder und Gemeinden entfallende Anteil ist unerheblich.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Köster

Berichterstatter